

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1935.

Ausgegeben und versendet am 10. Juli 1935.

17. Stück.

48. Gesetz: Abänderung des Bauernkammergesetzes.

49. Beschluß: Einverleibung von Parzellentrennstücken im Gebiete der Ortsgemeinde Eisenzicken in das der Ortsgemeinde Spitzzicken.

48. Gesetz, betreffend Abänderung des Bauernkammergesetzes.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 22 des Gesetzes vom 13. März 1925 in der Fassung von LGBl. Nr. 71 aus 1926 und LGBl. Nr. 38 aus 1928 wird abgeändert und hat zu lauten:

„§ 22. (1) Die Kosten der Burgenländischen Landwirtschaftskammer werden gedeckt durch

1.) Zuschläge zur Grundsteuer und Beiträge der in der Landwirtschaft beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten;

2.) Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstellungen;

3.) Zuwendungen des Landes, das der Landwirtschaftskammer zur Durchführung der unter § 3, B. genannten Aufgaben einen alljährlich im Voranschlage des Landes einzufordern Betrag zuwenden wird;

4.) allfällige Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Bezirke (der Bezirksverbände), der Gemeinden und Fachkörperschaften.

(2) Die Burgenländische Landwirtschaftskammer erwirkt für jedes Kalenderjahr den Voranschlag über ihr finanzielles Erfordernis und dessen Bedeckung, den sie der Landesregierung vor Jahresbeginn bekanntgibt.

(3) Unter Bedachtnahme auf das durch andere Einnahmsquellen nicht gedeckte Erfordernis setzt die Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer alljährlich die Höhe der Zuschläge zur Grundsteuer und der Beiträge der in der Landwirtschaft beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten fest.

(4) Beträgt der Zuschlag zur Grundsteuer mehr als 30 vom Hundert oder der Beitrag der Arbeiter mehr als 10 Groschen je Woche oder der Beitrag der Angestellten monatlich mehr als 5 vom Tausend des für die Krankenversicherung als Beitragsgrundlage angenommenen Monatsbezuges, so ist hierzu die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Diese Zustimmung ist als gegeben zu betrachten, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Vorlage des Voranschlages ausdrücklich verweigert wird.

(5) Zur Einhebung eines Zuschlages von mehr als 60 vom Hundert der Grundsteuer oder eines Beitrages der Arbeiter von mehr als 20 Groschen je Woche oder eines Beitrages der Angestellten von monatlich mehr als 1 vom Hundert des für die Krankenversicherung als Beitragsgrundlage angenommenen Monatsbezuges ist ein Landesgesetz erforderlich.

(6) Die Zuschläge zur Grundsteuer werden mit dieser eingehoben und an die Burgenländische Landwirtschaftskammer abgeführt.

(7) Die Beiträge der Arbeiter und Angestellten sind vom Arbeitgeber für seine Arbeiter und Angestellten monatlich im nachhinein zu überweisen. Zur Einhebung dieser Beiträge kann die Burgenländische Landwirtschaftskammer mit den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern vereinbaren, daß diese die genannten Beiträge gleichzeitig mit den von ihnen vorgeschriebenen Krankenversicherungsbeiträgen gegen eine angemessene Vergütung vorschreiben, einheben und an die Burgenländische Landwirtschaftskammer abführen.

Artikel II.

Die Zuschläge zur Grundsteuer sind vom 1. Jänner 1935 an, die Beiträge der in der Landwirtschaft beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten vom 1. Juli 1935 an einzuhoben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Koch Schwefler

49. Beschluß des burgenländischen Landtages vom 27. Juni 1935, betreffend die Einverleibung von Parzellentrennstücken im Gebiete der Ortsgemeinde Eisenzicken in das der Ortsgemeinde Spitzzicken.

Der Landtag hat beschlossen:

Die derzeit zum Gebiete der Ortsgemeinde Eisenzicken gehörigen, im bürgerlichen Eigentum von Insassen der Ortsgemeinde Spitzzicken stehenden Trennstücke 26 bis 54 der Parzelle Nr. 1119 werden dem Ortsgemeindegebiete Spitzzicken einverleibt.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Koch Schwefler